



Ordnungsnummer

7/3

**Friedhofsgebührensatzung
der Landeshauptstadt Stuttgart**

vom 21. November 2013¹

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 1/2 vom 9. Januar 2014

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 21. November 2013 aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Landeshauptstadt Stuttgart sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen Leistungen der Stadt werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten (Gebühren) zu tragen hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld**

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, mit der Verleihung des Nutzungsrechts, der Genehmigung des Verlängerungsantrags bzw. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.

¹ zuletzt geändert am 1. Dezember 2022 (Amtsblatt Nr. 50 vom 15. Dezember 2022).

(2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können Sicherheitsleistungen (z.B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 4 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Übergangsbestimmungen

(1) Bei der Verlängerung von Grabnutzungsrechten sind die Sätze des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) maßgebend, die beim Ablauf der Nutzungsdauer gelten. Geht der Verlängerungsantrag nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Ablauf des Nutzungsrechts beim Garten-, Friedhofs- und Forstamt ein, sind die bei der Antragstellung geltenden Gebührensätze anzuwenden.

(2) Bei der Verlängerung der nach § 33 der Friedhofssatzung zeitlich begrenzten Nutzungsrechte an Wahlgräbern oder Urnenwahlgräbern sind die Sätze des Gebührenverzeichnisses maßgebend, die beim Erlöschen des Rechts gegolten haben. Muss das Nutzungsrecht schon vor dem Erlöschen wegen einer Bestattung verlängert werden, so sind die am Tag der Antragstellung geltenden Gebührensätze anzuwenden.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Landeshauptstadt Stuttgart vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch die Satzung vom 17. Dezember 2009 außer Kraft.

**Friedhofsgebührensatzung
der Landeshauptstadt Stuttgart**

- Historie -

Beschlussdatum	GRDrs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
21.11.2013	789/2013	1/2 vom 09.01.2014	01.03.2014
16.03.2017	624/2016	14 vom 06.04.2017	01.05.2017
01.12.2022	641/2022	50 vom 15.12.2022	01.01.2023